

84. 1. Wird zu hoher Zuckergehalt des Weines auf andere Weise als durch unerlaubten Zusatz von Zucker oder Zuckermasser herbeigeführt, z. B. durch künstliches Unterbrechen der Vergärung, so ist auf diesen Sachverhalt nicht der § 3 WeinG., jedenfalls nicht unmittelbar, anzuwenden; nach Lage des Falles kann aber ein „Nachmachen“ von Wein (§ 9 WeinG.) vorliegen.

2. Wird dem Wein bei der Kellerbehandlung (§ 4 Abs. 3 WeinG.) Tresterwein zugesetzt, so ist das in der Regel nicht als „Nachmachen“ von Wein (§ 9 WeinG.) anzusehen, sondern nach dem § 4 WeinG. zu beurteilen.

III. Straffenat. Urt. v. 4. November 1943 g. R.  
3 D 189/43.

I. Landgericht Koblenz.

Der Angeklagte ist Winzer und betreibt Weinhandel. Bei einer Nachprüfung seiner Kellerbestände wurden zahlreiche Weine beanstandet, darunter 1350 Flaschen 1937er Wein, weil er unvergorenen Zucker enthielt, und ein Fuder, dessen Inhalt „nicht durchgegoren“ war. Bei einer Anzahl von Weinen wurde ein Zusatz von Tresterwein von mindestens 33 v. H. festgestellt. Das Zufügen von Tresterwein hat das LG. als ein „Nachmachen“ von Wein angesehen und im übrigen den § 3 WeinG. angewandt. Beides hat das RG. nicht gebilligt.

Aus den Gründen:

1. Als i. S. des § 3 WeinG. „überzuckert“ behandelt die Strafkammer auch die 1350 Flaschen 1937er Wein. Das ist rechtsirrig. Nach der Beweisaufnahme des LG. hat der Angeklagte diesem Weine nicht Zucker über das gesetzlich erlaubte Maß hinaus zugefügt, sondern ihn „durch Unterbrechung der Vergärung künstlich süß gehalten“, um ihn vorteilhafter absetzen zu können. Es fehlt also gerade ein Merkmal, das zum Tatbestande des § 3 WeinG. gehört. Diese Vorschrift ist nicht auch dann unmittelbar anzuwenden, wenn der zu hohe Zuckergehalt auf andere Weise als durch unerlaubten Zusatz von Zucker oder Zuckermasser herbeigeführt wird. Die Frage, ob der § 3 WeinG. auf einen solchen Sachverhalt entsprechend anzuwenden wäre, braucht aber nicht entschieden zu werden, da sich dieses Verhalten des Angeklagten, dessen Strafwürdigkeit zutage liegt, als ein „Nachmachen“ von Wein (§ 9 WeinG.) darstellen kann.

Nach dem § 1 WeinG. ist Wein das durch alkoholische Gärung aus dem Saft der frischen Weintraube hergestellte Getränk. Es muß, wie in der Rechtsprechung anerkannt ist (RGSt. Bd. 40 S. 69, 70, S. 339, 340), mindestens eine alkoholische Gärung durchgemacht haben. Wird die Eigengärung vorher unterbrochen, so ist das Erzeugnis nicht „Wein“, sondern, wenn es im Verkehr nach Aussehen, Geschmack und Geruch mit wirklichem Weine verwechselt werden kann (vgl. RGSt. Bd. 46 S. 256, 261, Bd. 47 S. 130, 134), „nachgemachter“ Wein. Darüber, bei

welchem Stande der Gärung und auf welche Weise der Angeklagte die Gärung unterbrochen hat, sowie über die Frage der Verwechslungsfähigkeit spricht sich das LG. nicht weiter aus. Dem Revisionsgericht ist es daher nicht möglich, die Anwendbarkeit des § 9 WeinG. abschließend zu beurteilen.

Im übrigen wird der Vorsatz in diesem Punkte nicht schon durch die Feststellung nachgewiesen, der Angeklagte habe als sachkundiger Weinhändler den „übersüßten“ Zustand erkennen müssen.

Das vorstehend Gesagte gilt entsprechend für das Faß, das „nicht durchgegoren“ ist.

2. Zahlreiche Weine des Angeklagten enthalten, wie das LG. darlegt, einen Zusatz von Tresterwein in Höhe von mindestens 33 v. H. In diesen Fällen wendet die Strafkammer den § 9 WeinG. an. Daß es sich bei diesem Getränk um nachgemachten, also nicht um wirklichen, durch den Zusatz des minderwertigen Tresterweines lediglich verfälschten Wein handle, weist das LG. aber nicht nach, obwohl es in anderem Zusammenhange selbst von einer „Verfälschung“ durch Tresterweinzusatz spricht. Sie wäre nach dem § 4 WeinG. zu beurteilen gewesen.